

Umweltbezogene Informationen zur Frühzeitigen Beteiligung
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
“Freiflächenphotovoltaikanlage Wiesen“
im Parallelverfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans

.....
Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Bayerischer Untermain
(Schreiben vom 22.05.2023)

.....
Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
(Schreiben vom 22.05.2023)

.....
Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege
(Schreiben vom 22.05.2023)

.....
Stellungnahme des Landratsamtes Aschaffenburg, Untere Immissionsschutzbehörde
(Schreiben vom 09.06.2023)

.....
Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg
(Schreiben vom 12.06.2023)

.....
Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kahlstadt
(Schreiben vom 12.06.2023)

.....
Stellungnahme des Landratsamtes Aschaffenburg, Untere Naturschutzbehörde
(Schreiben vom 15.06.2023)



REGIONALER PLANUNGSVERBAND BAYERISCHER UNTERMAIN – REGION 1

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain – Region 1
Bayernstr. 18 • 63739 Aschaffenburg

Thomas Egel Planungsgruppe
Carl-Friedrich-Benz-Str. 10
63505 Langenselbold

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 09.05.2023
(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen 140/Ga.
☎ (06021) 394
Durchwahl [REDACTED] Zimmer-Nr. [REDACTED] Aschaffenburg
22.05.2023

Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Wiesen“ und 7. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Wiesen, Landkreis Aschaffenburg Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Regionalplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 1,6 Hektar ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Das Unternehmen AHS Solar GmbH & Co. KG aus Biebergemünd-Rosspach plant dort, gut 350 m nördlich des bestehenden Siedlungsgebiets auf den Fl.Nr. 1113, 1114 der Gemarkung Wiesen, die Errichtung von FF-PVA. Die Energieeinspeisung erfolgt nach aktueller Planung in Wiesen in ca. 690 m Entfernung. Es soll eine Leistung von 1,7 MW geliefert werden. Aktuell werden die Flächen ackerbaulich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz-2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Fläche von ca. 0,5 ha erbracht. Es wurde eine Rückbauverpflichtung festgesetzt.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm

Geschäftsstelle: Landratsamt Aschaffenburg
Bayernstr. 18
63739 Aschaffenburg
Eingang über Friesenstraße
Erreichbarkeit: Buslinien 7 und 21 (Haltestelle Landratsamt) – Buslinien 23 und 44 (Haltestelle Goldbacher Viadukt) – Buslinien 20, 43 und 45 (Haltestelle AOK)
Telefax: (06021) 3 94 – 9 79
oder 3 94 – 2 82
eMail: regionaler-planungsverband@lra-ab.bayern.de

Bankverbindung:
Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau (BLZ 795 500 00)
Kontonummer 260 380
IBAN: DE69 7955 0000 0000 2603 80 BIC: BYLADEM1ASA
– Buslinien 20, 43 und 45 (Haltestelle AOK)

Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat. Dadurch sollen geplante FF-PVA frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html abrufbar.

Wie bereits in der Anlage „Prüfung alternativer Flächen zur Standortwahl“ dargestellt, geht aus der Planungshilfe FF-PVA der Regierung von Unterfranken hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit hohem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. nicht geeignete Flächen). Ein Grund hierfür ist, dass sich die Fläche vollständig in einer „Landschaftsbildeinheit mit überwiegend sehr hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart (Stufe 5)“ befindet. Abhängig von der Größe, der Gliederung und Eingrünung/ Sichtbarkeit der Anlage kann eine PVA jedoch auch in diesem Raum mit den Belangen des Landschaftsbilds vereinbar sein.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.

So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gem. 6.2.1 LEP Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. B zu 6.2.1 LEP).

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1 Landschaft, Freiraum und Erholung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsatz 7.1.3 LEP). Die vorliegende Planfläche liegt relativ offen auf einer Ackerfläche ohne direkte Anbindung an größere Infrastruktureinrichtungen. Das Vorhabengebiet wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2015) liegt der Standort der geplanten FF-PVA innerhalb des Landschaftsbildraumes „Sandsteinspessart“ im Bereich der Landschaftsbildeinheit „Hochspessart“ mit durchweg sehr hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit. Darüber hinaus befindet sich der Geltungsbereich im Landschaftsschutzgebiet Spessart und ist im Regionalplan Bayerischer Untermain als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Laut Planunterlagen sind insgesamt nur in geringem

Umfang nachteilige Auswirkungen für das Landschaftsbild mit Blick auf die Blendwirkung zu erwarten. Dazu wird durch eine landschaftliche Einbindung, die Eingrünung der Anlage, Höhenfestsetzungen der baulichen Anlagen, die Verwendung von reflexarmen Oberflächen auf den Solarmodulen zur Minimierung der Blendwirkung sowie eine zeitliche Befristung der nachteiligen Auswirkungen mit Rückbauverpflichtung versucht die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild abzumildern. Darüber hinaus wurde eine Alternativstandortprüfung vorgenommen. Angesichts der vorliegenden flächendeckenden höchsten Landschaftsbildbewertung im Gemeindegebiet Wiesen wird mit der vorgesehenen Standortwahl und Vorgaben zur Reduzierung der negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild den Erfordernissen zum Schutz hochwertiger Landschaftsbilder aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich Rechnung getragen. Eine abschließende Bewertung obliegt den zuständigen Fachbehörden.

2.2. Natur und Artenschutz

Neben den Belangen des Landschaftsbildes kommt den Belangen des Natur- und Artenschutzes eine besondere Bedeutung zu. Laut Planbegründung wurde eine gutachterliche Prüfung der Fläche (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) beauftragt. Es heißt weiter, dass nach ersten Aussagen des Gutachters bei Feldbeobachtungen Vorkommen der Feldlerche als Vertreter der Offenlandbrüter im untersuchten Gebiet beobachtet worden sind. Die Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden sind im Verfahren mit Hinblick auf den Natur- und Artenschutz besonders zu berücksichtigen.

Im Ergebnis ist das im Betreff genannte Vorhaben hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen. Einwände werden nicht erhoben.

Insbesondere mit Blick auf die Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholungswirkung, die Lage im Landschaftsschutzgebiet Spessart sowie die Aspekte des Natur- und Artenschutzes kommt den Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden ein besonderes Gewicht zu.

Mit freundlichen Grüßen





Regierung von Unterfranken · 97064 Würzburg

Planungsgruppe Thomas Egel
C.-F.-Benz-Straße 10
63505 Langenselbold

per E-Mail: planungsgruppe-egel@t-online.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon (09 31)	Telefax (09 31)	Zi.-Nr.	Datum
22014-02 -	24-8314.1301-16-6-2 (BP)				22.05.2023
20014-00,	24-8314.1301-16-1-21 (FP)				
09.05.2023					

**Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Wiesen“ und 7. Änderung des Flächennutzungsplans
Gemeinde Wiesen, Landkreis Aschaffenburg
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Landesplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 1,6 Hektar ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Das Unternehmen AHS Solar GmbH & Co. KG aus Biebergemünd-Rosbach plant dort, gut 350 m nördlich des bestehenden Siedlungsgebiets auf den Fl.Nr. 1113, 1114 der Gemarkung Wiesen, die Errichtung von FF-PVA. Die Energieeinspeisung erfolgt nach aktueller Planung in Wiesen in ca. 690 m Entfernung. Es soll eine Leistung von 1,7 MW geliefert werden. Aktuell werden die Flächen ackerbaulich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Fläche von ca. 0,5 ha erbracht. Es wurde eine Rückbauverpflichtung festgesetzt.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Bebauungsplanvorentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landespla-

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung
BIC: BYLADE33
IBAN: DE7570050000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13
A = Albert-Einstein-Str. 1
Hö = Hörleingasse 1
AN = Alfred-Nobel-Str. 20

Telefon (09 31) 3 80 - 00

Fax (09 31) 3 80 - 22 22
E-Mail
poststelle@reg-ufr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

nungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat. Dadurch sollen geplante FF-PVA frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene-leistung/el-00860/index.html> abrufbar.

Wie bereits in der Anlage „Prüfung alternativer Flächen zur Standortwahl“ dargestellt, geht aus der Planungshilfe FF-PVA der Regierung von Unterfranken hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit hohem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. nicht geeignete Flächen). Ein Grund hierfür ist, dass sich die Fläche vollständig in einer „Landschaftsbildeinheit mit überwiegend sehr hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart (Stufe 5)“ befindet. Abhängig von der Größe, der Gliederung und Eingrünung/ Sichtbarkeit der Anlage kann eine PVA jedoch auch in diesem Raum mit den Belangen des Landschaftsbilds vereinbar sein.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.

So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gem. 6.2.1 LEP Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. B zu 6.2.1 LEP).

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1 Landschaft Freiraum und Erholung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsatz 7.1.3 LEP). Die vorliegende Planfläche liegt relativ offen auf einer Ackerfläche ohne direkte Anbindung an größere Infrastruktureinrichtungen. Das Vorhabengebiet wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2015) liegt der Standort der geplanten FF-PVA innerhalb des Landschaftsbildraumes „Sandsteinspessart“ im Bereich der Landschaftsbildeinheit „Hochspessart“ mit durchweg sehr hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit. Darüber hinaus befindet sich der Geltungsbereich im Landschaftsschutzgebiet Spessart und ist im Regionalplan Bayerischer Untermain als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

Laut Planunterlagen sind insgesamt nur in geringem Umfang nachteilige Auswirkungen für das Landschaftsbild mit Blick auf die Blendwirkung zu erwarten. Dazu wird durch eine landschaftliche Einbindung, die Eingrünung der Anlage, Höhenfestsetzungen der baulichen Anlagen, die Verwendung von reflexarmen Oberflächen auf den Solarmodulen zur Minimierung der Blendwirkung sowie eine zeitliche Befristung der nachteiligen Auswirkungen mit Rückbauverpflichtung versucht die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild abzumildern. Darüber hinaus wurde eine Alternativstandortprüfung vorgenommen.

Angesichts der vorliegenden flächendeckenden höchsten Landschaftsbildbewertung im Gemeindegebiet Wiesen wird mit der vorgesehenen Standortwahl und Vorgaben zur Reduzierung der negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild den Erfordernissen zum Schutz hochwertiger Landschaftsbilder aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich Rechnung getragen. Eine abschließende Bewertung obliegt den zuständigen Fachbehörden.

2.2 Natur und Artenschutz

Neben den Belangen des Landschaftsbildes kommt den Belangen des Natur- und Artenschutzes eine besondere Bedeutung zu.

Laut Planbegründung wurde eine gutachterliche Prüfung der Fläche (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) beauftragt. Es heißt weiter, dass nach ersten Aussagen des Gutachters bei Feldbeobachtungen Vorkommen der Feldlerche als Vertreter der Offenlandbrüter im untersuchten Gebiet beobachtet worden sind.

Die Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden sind im Verfahren mit Hinblick auf den Natur- und Artenschutz besonders zu berücksichtigen.

Im Ergebnis ist das im Betreff genannte Vorhaben hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen. Einwände werden nicht erhoben.

Insbesondere mit Blick auf die Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholungswirkung, die Lage im Landschaftsschutzgebiet Spessart sowie die Aspekte des Natur- und Artenschutzes kommt den Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden ein besonderes Gewicht zu.

Hinweise:

Die Planung grenzt an das Trinkwasserschutzgebiet Zone III: WS Brunnen Bieberfeld.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung des Bebauungsplans mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen:

poststelle@reg-ufr.bayern.de.

Mit freundlichen Grüßen





BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Planungsgruppe Thomas Egel
Architekturbüro für Städtebau und
Landschaftsplanung
Carl-Friedrich-Benz-Str. 10
63505 Langenselbold

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
Projekt. Nr.: 22014-02 - 20014-00	09.05.2023	P-2023-2399-1_S2	25.05.2023

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Wiesen, Lkr. Aschaffenburg: Aufstellung des Bebauungsplans
„Freiflächenphotovoltaikanlage Wiesen“ und 7. Änderung des Flächennutzungsplans**

Zuständige Gebietsreferentin:

Bodendenkmalpflege [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie,
bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser
Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung
nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange,
wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der
Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere
Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren
Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur
Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie
der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-235 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

—
Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

—
Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

—
www.blfd.bayern.de

—
Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM



Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen


Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben: **Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Wiesen“ und Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wiesen**

Ort: **Wiesen**

Zu den Schreiben der Planungsgruppe Thomas Egel vom 02.05.2023, eingegangen am 12.05.2023

Fachtechnische Stellungnahme

Projektbeschreibung:

Die Gemeinde Wiesen plant die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan) „Freiflächenphotovoltaikanlage Wiesen“ und die Änderung des dazugehörigen Flächennutzungsplans (F-Plan) im Parallelverfahren.

Die ca. 1,6 ha große Fläche befindet sich nordwestlich des Ortes in der Feldflur, die zurzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird. Zurzeit ist das Gebiet im F-Plan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zukünftig soll die Fläche im F-Plan als *Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“* dargestellt werden. Im Bebauungsplan ist die Fläche zukünftig als *Sonstiges Sondergebiet (SO) „Freiflächenphotovoltaikanlage“ (PV-Anlage)* vorgesehen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung (Allgemeines Wohngebiet) befindet sich in einem Abstand von circa 400 Meter Richtung Süden (Finkenweg)

Die geplante PV-Anlage soll eine Leistung von 1,7 MW liefern. Der Strom soll in das Stromnetz des Netzbetreibers eingespeist werden.

Bewertung:

Aus dem „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaikanlagen-Freiflächenanlagen“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt geht hervor, dass durch PV-Anlagen Schall- und Lichtimmissionen entstehen.

Lärmtechnisch relevant sind die Geräusche während der Bauphase und die Geräusche der Wechselrichter und Trafos. Der Leitfaden empfiehlt ein schalltechnisches Gutachten, wenn die nächstgelegene Wohnbebauung weniger als 100 Meter entfernt liegt. Dieser Fall ist hier nicht gegeben. Es sprechen keine lärmtechnischen Aspekte gegen das Vorhaben. In den Hinweisen des B-Plans unter Nummer 3.7 ist festgehalten, dass während der Errichtung die Regeln der AVV Baulärm sowie der 32. BImSchV einzuhalten sind.

Die Blendwirkungen der Module lässt sich durch die geeignete Wahl des Standortes, der Neigung der Module und die Auswahl der Module selbst mindern. Es sollte ein ausreichender Abstand von mindestens 100 Metern zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden. Dieser Fall ist hier gegeben. Zusätzlich ist angegeben, dass die zukünftigen Module mit einer antireflexiven Beschichtung ausgeführt werden. Dies ist in den Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des B-Plans unter Nr. 2.3 festgesetzt.

Fazit:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.





WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

Planungsgruppe Thomas Egel
C.-F.-Benz-Straße 10
63505 Langenselbold

Ihre Nachricht
02.05.2023

Unser Zeichen
1-4622-AB162-17060/2023

Bearbeitung

Datum
12.06.2023

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Freiflächenphotovoltaikanlage Wiesen“ im Parallelverfahren zur 7. Änderung des
Flächennutzungsplans der Gemeinde Wiesen
hier: 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Projekt: 22014-00

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Aufstellung des Bebauungsplans nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher
Sicht Stellung.

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden. Auf unsere
diesbezügliche Stellungnahme wird ergänzend verwiesen.

Wasserschutzgebiet, Trinkwasserschutz

Die für die künftige Nutzung für eine Freiflächen-PV-Anlage vorgesehenen Flächen
befinden sich in geringer Entfernung, jedoch außerhalb des festgesetzten Wasser-
schutzgebiets der Gemeinde Wiesen, Brunnen Bieberfeld.

Besondere wasserwirtschaftliche Auflagen in Bezug auf den Grundwasserschutz
(über den allgemeinen Grundwasserschutz hinaus) sind daher nicht erforderlich.



Bodenschutz, Grundwasserschutz

Durch den Bau der PV-Anlage kommt es bei der Verwendung von verzinkten Materialien (insbesondere bei der Gründung) zu einem Zinkeintrag in den Boden. Das Zink kann ggf. über Bodensickerwege auch in das Grundwasser gelangen. Der Grundstückseigentümer ist vor Abschluss der Planung über den Eintrag zu informieren. Wir empfehlen im Hinblick auf die zulässige Zusatzbelastung durch Zink stichprobenartig den Ist-Zustand des Bodens zu dokumentieren (§ 5 BBodSchV n.F.).

Eine Gründung mit verzinkten Konstruktionen ist aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig, wenn diese bis in die gesättigte Grundwasserzone oder den Grundwasserschwankungsbereich reicht. Eine dahingehende Prüfung muss im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden. Zudem läge hier eine wasserrechtliche Erlaubnispflicht vor.

Vorschläge für Hinweise im Plan:

- Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu minimieren, bzw. zu vermeiden (z. B. durch geeignete Materialauswahl).
- Die Bodenfeuchte oder das Bodenmilieu können Einfluss auf die Materialeigenschaften und die Lösungsprozesse von Stoffen der Fundamente haben. Dies ist im Vorfeld der Baumaßnahmen zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.
- Auf die einzuhaltenden Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (§5 BBodSchV n.F.) wird hingewiesen.

Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (wgS), beispielsweise bei Transformatoren, halten wir eine Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft (FSW) am Landratsamt Aschaffenburg für erforderlich.

Auf das [Rundschreiben Freiflächen-Photovoltaikanlagen](#) (StMB, 2021) sowie den [Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen](#) (LfU, 2014) wird hinsichtlich der weiteren Planung der PV-Anlage verwiesen.

Freundliche Grüße

gez.

██████████



AELF-KA • Ringstraße 51 • 97753 Karlstadt

E-Mail
Planungsgruppe Thomas Egel
Thomas Egel
Carl-Friedrich-Benz-Str. 10
63505 Langenselbold

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
22014-00

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-KA-L2.2-4612-33-3-2

Name

Telefon

Karlstadt,, 12.06.2023

**Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-
photovoltaikanlage Wiesen“ im Parallelverfahren zur 7. Änderung des
Flächennutzungsplans der Gemeinde Wiesen
hier: 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
BauGB**

Sehr geehrter Herr Egel,

von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt besteht grundsätzlich Einverständnis mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Wiesen“.

Für die als zukünftige Nutzung als PV Freiflächenanlage vorgesehenen Ackerflächen (Flurnummer 1113 und 1114 der Gemarkung Wiesen) im Umfang von 1,6 ha wird eine Ackerzahl von 34 Punkten nach Reichsbodenschätzung ausgewiesen. Es handelt sich somit um Ackerland, welches im Vergleich zu den Ackerflächen im Lkr. Aschaffenburg über eine leicht unterdurchschnittliche Bonität verfügt. Daher kann der Planung unter Berücksichtigung der Schonung geeigneter Ackerflächen, welche für die Produktion wertvoller Lebens- und Futtermittel von besonderer Bedeutung sind, zugestimmt werden.

Folgende Auflagen sind für die Bauzeit, die Folgenutzung und die Unternutzung des eingesäten Grünlandes zu berücksichtigen:

Während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten, dass die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken im Umfeld des Vorhabens nicht behindert wird.

Nach Ablauf der Nutzung als Solarpark muss die gesamte Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung im ursprünglichen Zustand als Ackerland und als Vorrangfläche für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Daher darf der Oberboden nicht von der Fläche entfernt werden, eine eventuelle Verunreinigung des Mutterbodens (z.B durch Schwermetalle) ist

zu vermeiden und gegebenenfalls von den Betreibern fachgerecht zu entsorgen; im Erdreich verlegte Kabel sind zu entfernen.

Auf Grund der sauren Bodenverhältnisse im Spessart ist eine Freisetzung von Zinkionen aus den in den Boden eingebrachten Aufständern nicht auszuschließen.

Daher sollte der Oberboden der Fläche zur Dokumentation der Ausgangssituation vor Errichtung der PV Freiflächenanlage auf diesen Parameter hin untersucht werden.

Während des Betriebes der Anlage darf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Acker- und Grünlandflächen nicht eingeschränkt werden. Eine mögliche Staubentwicklung bei der Bodenbearbeitung oder Grünlandernte ist zu tolerieren.

Eine Unternutzung des eingesäten Grünlandes z.B durch Schafe ist vorzusehen.

Die aus unserer Sicht vorteilhafte Pflege (Artenschutz- und Nutzungsaspekte) des Unterwuchses der Anlage durch Schafe bedarf jedoch einer Berücksichtigung bei der Bauausführung:

- Ausreichend hohe Aufständern der Module
- Schutz der Leitungen durch möglichen Verbiss
- Gleichmäßiger Abstand des Zaunes von der Bodenoberfläche.

Sonstige Einwände und Auflagen bestehen aus Sicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt nicht.

mit freundlichen Grüßen



Vollzug des Naturschutzrechts;

Name: Gemeinde Wiesen
Betreff: Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Wiesen“
Gemeinde: Wiesen
Gemarkung: Wiesen
Flur-Nrn.: 1114, 1113

Zum Schreiben der Planungsgruppe Thomas Egel vom 02.05.2023 (Projekt: 22014-00)

Fachtechnische Stellungnahme

Sachverhalt:

Die Gemeinde Wiesen beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1113 und 1114 der Gemarkung Wiesen. Die betroffene Fläche (z. Zt. Acker) liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Spessart“ (Randlage). Zur Flächenauswahl (Standort) äußert sich die untere Naturschutzbehörde im Rahmen des entsprechenden 7. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan. In den vorausgegangenen Abstimmungen war die untere Naturschutzbehörde stets eingebunden.

Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet ist zur Planung das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde erforderlich (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO i.V.m. Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG).

Beurteilung:

a) naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Die Planung beeinträchtigt die Schutzgüter Boden, Fauna sowie das Landschaftsbild erheblich, so dass ein Eingriff vorliegt (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Im Bebauungsplan werden die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt und beschrieben (s. planungsrechtliche Festsetzungen Nm. 1.7, 1.8, 2.1 und 3.3). Diese können anerkannt werden.

b) Artenschutzrecht (§§ 44, 45 BNatSchG):

Wie im Kapitel 13.4.1.1 auf der Seite 29 der Begründung dargelegt ist, wurde das erforderliche Gutachten (saP) in Auftrag gegeben. Ein Abschlussbericht liegt z. Zt. noch nicht vor. Insofern sind die Abwägungsunterlagen – den Naturschutz betreffend – noch unvollständig.

c) Umgang mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG):

Freiflächen-Photovoltaikanlagen laufen i.d.R. dem Schutzzweck von Landschaftsschutzgebieten entgegen (vgl. Planungshilfe der Regierung von Unterfranken, Seite 21, Landschaftsschutzgebiete, Stand 22.03.2023). Dies trifft auch für die beplanten Flächen zu. Nach § 3 der VO über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ ist der Schutzzweck des Gebietes

- 1.) die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des für den Spessart typischen Landschaftsbildes zu bewahren und
- 2.) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben.

Freiflächen PV-Anlagen wirken im Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ wesensfremd und stellen optische Fremdkörper dar.

Aufgrund der vorausgegangenen Standortsuche erscheint die Fläche aus fachlicher Sicht jedoch durchaus als geeignet, insbesondere auch deswegen, da sie am Rande des Landschaftsschutzgebietes liegt. In solchen Randzonen kann laut Planungshilfe der Regierung von Unterfranken die Herausnahme aus dem Schutzgebiet ein geeignetes Mittel darstellen, um das Planungsrecht zu erreichen (s. Kapitel „Landschaftsschutzgebiete“, Seite 21).

Voraussetzung zur Erteilung des Einvernehmens ist daher, bei der unteren Naturschutzbehörde einen entsprechenden Antrag auf Herausnahme aus dem LSG zu stellen. Um die Flächengröße des Landschaftsschutzgebietes aufrecht erhalten zu können, ist dem Antrag eine gleichgroße Fläche beizufügen, welche innerhalb der Gemarkung Wiesen neu in das LSG aufgenommen werden müsste.

Hinweis:

Für die geplante Errichtung der Kabeltrasse außerhalb bzw. westlich des vorgesehenen Geltungsbereiches (s. Vorhaben- und Erschließungsplan) ist aufgrund der Lage im LSG eine naturschutzrechtliche Erlaubnis zu beantragen (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 LSG-VO).

